



## § 8 Drei Interessen im Spannungsverhältnis

In den §§ 5, 6 und 7 wurden Interessen dargestellt, welche bei der Diskussion allfälliger Reform- und Anpassungsvorschläge der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen häufig thematisiert werden. Obwohl die meisten Anpassungsvorschläge jeweils nur eines der Interessen in den Vordergrund rücken, müsste eine tatsächliche Anpassung des Rechtsrahmens alle drei Interessen in irgendeiner Form berücksichtigen, zumindest sofern sie alle als valide betrachtet werden.

Die Berücksichtigung mehrerer Interessen führt dazu, dass bei der Wahl von Massnahmen zur Anpassung oder zur Weiterentwicklung des Datenschutzrechts die verschiedenen Interessenlagen gegeneinander abgewogen werden müssen, denn sie stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis.<sup>907</sup> Dieses Spannungsdreieck soll im vorliegenden Kapitel untersucht werden. Dafür werden jeweils die einzelnen Interessen zueinander ins Verhältnis gesetzt (I. - III.). Zum Schluss können Denkanstösse für eine mögliche Interessenabwägung gegeben werden (IV.).

### I. Das Verhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Wertbeteiligung

Zuerst ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Persönlichkeitsschutz und einer Beteiligung der von Daten betroffenen Personen am Wert der Daten zu beschreiben. Dieses Spannungsverhältnis entsteht, weil mit der zunehmenden Kommerzialisierung der Persönlichkeit der Schutz derselben abnimmt. Das Datenschutzrecht wurde allerdings originär nicht dazu geschaffen, die Kommerzialisierung von Personendaten zu ermöglichen oder zu erleichtern, stattdessen sollen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Persönlichkeit der Betroffenen schützen.<sup>908</sup> Noch weniger sollen die Regeln des Datenschutzes die Betroffenen noch zusätzlich dazu anregen, sie betreffende Daten zu kommerzialisieren.<sup>909</sup>

Der Vorteil der Wertbeteiligung besteht darin, dass die betroffenen Personen einen (festgelegten) finanziellen Ausgleich für die Hingabe sie betreffender Daten erhalten würden. Das Argument für eine Beteiligung am Wert der Daten, nach dem die Betroffenen durch eine solche Beteiligung die Kontrolle über ihre Daten zurückgewinnen und bewusster mit den eigenen Daten umgehen würden, schlägt jedoch fehl.<sup>910</sup> Solange die Betroffenen nicht sicher überblicken können, in welche Bearbeitungen sie betreffender Daten durch wen und zu welchen Zwecken sie einwilligen und welche Rechte sie ausüben können, kann der Umgang mit Personendaten weder selbstbestimmt noch bewusst sein.<sup>911</sup> Daran ändert auch eine allfällige finanzielle Beteiligung am Wert der Daten nichts.

Im Gegenteil wäre verhaltensökonomisch zu untersuchen, ob durch eine finanzielle Beteiligung am Wert von Personendaten nicht sogar eher die Bereitschaft steigen

<sup>907</sup> Vgl. SATTLER, JZ 2017, S. 1041, welcher das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz- und Datenschutzrecht anspricht.

<sup>908</sup> Vgl. SPECHT, GRUR Int. 2017, S. 1041; VON LEWINSKI, Wert von personenbezogenen Daten, S. 209.

<sup>909</sup> Vgl. SPECHT, GRUR Int. 2017, S. 1041; vgl. SPECHT/ROHMER, PinG 2016, S. 130.

<sup>910</sup> SPECHT, GRUR Int. 2017, S. 1042; vgl. zu dieser Ansicht FEZER, MMR 2017, S. 3 f.; FEZER, Digitales Dateneigentum, S. 102 f.; FEZER, ZD 2017, S. 99, 102; FEZER, Repräsentatives Dateneigentum, S. 57; BAUER/FUHR/HEYNIKE/SCHÖNHAGEN, S. 23.

<sup>911</sup> SPECHT, GRUR Int. 2017, S. 1042; vgl. DIVSI, Daten als Handelsware, S. 39, 44.

würde, die Einwilligung in eine Datenbearbeitung leichtfertig zu erteilen.<sup>912</sup> Studien konnten bereits zeigen, dass eine Einwilligungserteilung häufig geschieht, wenn selbst nur eine geringe Gegenleistung versprochen wird, welche jedoch sofortigen Nutzen verspricht.<sup>913</sup> Häufig ist dies die Folge eines verzerrten Kosten-Nutzen-Kalküls, wenn der Nutzen unmittelbarer wahrgenommen wird als die zukünftigen Kosten, welche oft erst im Nachhinein erkannt werden.<sup>914</sup> So wird in der Bevölkerung das Interesse an Datenschutz generell sehr hoch gewertet, paradoxerweise werden persönliche Daten dennoch bereitwillig preisgegeben.<sup>915</sup> Dieses Phänomen wurde wissenschaftlich untersucht und «Privacy Paradox» genannt.<sup>916</sup> Nur unter «sehr transparenten Bedingungen, wenn Datentypen und die Konsequenzen ihrer Offenlegung bekannt sind»<sup>917</sup>, werden die Bedingungen der Personendatenbearbeitung nicht verdrängt, sondern die Betroffenen verhalten sich sogar strategisch.<sup>918</sup>

Dieser Effekt lässt den Schluss zu, dass die Möglichkeit, für Personendaten tatsächlich Geld zu erhalten, sich negativ auf den Persönlichkeitsschutz auswirken würde. Es liesse sich sogar provokativ fragen, ob Datenschutz zukünftig vor allem vermögenden Personen vorbehalten bleiben soll, während nicht vermögende Personen sich unter gewissen Umständen sogar dazu gezwungen sehen könnten, die sie betreffenden Daten kommerziell zu verwerten – wobei der Erlös je höher ausfiele, desto sensibler die Daten sind.<sup>919</sup> Datenschutz, und damit der Persönlichkeitsschutz, darf jedoch nicht zu einem Luxusgut verkommen.<sup>920</sup>

Weiter besteht die Gefahr, dass Unternehmen, die die Wertbeteiligung bezahlen müssen, eine Haltung dahingehend entwickeln, dass es ihnen zustünde, Personendaten möglichst gewinnbringend einzusetzen, immerhin hätten sie dafür bezahlt. Eine solche Haltung wäre wohl einem generellen datenschutzfreundlich(er)en Bewusstsein eher abträglich. Ferner ist in Erinnerung zu rufen, dass sich eine Wertbeteiligung kaum rechtfertigen lässt und es bereits an einem überzeugenden Anknüpfungspunkt fehlt.<sup>921</sup>

Im Ergebnis sprechen meines Erachtens die überwiegenden Argumente dafür, das Interesse am Persönlichkeitsschutz generell höher zu werten als das Interesse an einer finanziellen Beteiligung am Wert der Personendaten.

---

<sup>912</sup> Dazu bereits eingehend HERMSTRÜWER, S. 253 ff., m. w. H.

<sup>913</sup> Vgl. ENGELS, IW-Trends 2/2018, S. 5; DIVSI, Ware und Währung, S. 16, 41.

<sup>914</sup> ENGELS, IW-Trends 2/2018, S. 5; vgl. WEICHERT, NJW 2001, S. 1469; vgl. METZGER, GRUR 2019, S. 134; ähnlich JENTZSCH, Datenhandel und Datenmonetarisierung, S. 181.

<sup>915</sup> HERMSTRÜWER, S. 231 ff.; ENGELS, IW-Trends 2/2018, S. 5; zum Ganzen auch METZGER, GRUR 2019, S. 129, 134; METZGER, AcP 2016, S. 830 f. m. w. N.; vgl. SATTLER, Personality, S. 40; JENTZSCH/PREIBUSCH/HARASSER, S. 33; DIVSI, Ware und Währung, S. 11 ff.

<sup>916</sup> Dazu ENGELS, IW-Trends 2/2018, S. 5 f.; PAAL, S. 163; METZGER, GRUR 2019, S. 129; HERMSTRÜWER, S. 232.

<sup>917</sup> JENTZSCH, Datenhandel und Datenmonetarisierung, S. 182.

<sup>918</sup> JENTZSCH, Datenhandel und Datenmonetarisierung, S. 182; JENTZSCH/PREIBUSCH/HARASSER, S. 39.

<sup>919</sup> Vgl. HÄRTING, CR 10/2016, S. 648.

<sup>920</sup> Vgl. HÄRTING, CR 10/2016, S. 648, welcher auf die Gefahr einer «Zwei-Klassen-Datengesellschaft» hinweist; RUDIN, digma 2/2018, S. 67.

<sup>921</sup> Dazu eingehend § 6.

## II. Das Verhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Datenhandel

Das zweite Spannungsverhältnis, das hier dargestellt wird, ist jenes zwischen dem Persönlichkeitsschutz und dem Datenhandel, welcher hinsichtlich personenbezogener Daten aktuell vor allem auf Primärmärkten stattfindet.<sup>922</sup> METZGER weist zu Recht darauf hin, dass «die oft beschworene Kostenloskultur im Internet nur Kulisse» sei, denn die Betroffenen werden «keineswegs beschenkt», wenn sie Dienste in Anspruch nehmen und dafür in die Nutzung ihrer Daten einwilligen.<sup>923</sup> Inzwischen bedingt im Übrigen die Registrierung für bzw. Nutzung von vielen im Internet dargebotenen Services die Einwilligung in das Erheben und die Nutzung von Personendaten.<sup>924</sup>

Das «Privacy Paradox»<sup>925</sup> kann auch hier beobachtet werden: «Wegen einer hohen Gegenwartspräferenz nehmen Internetnutzer zum Beispiel die sofortige Belohnung durch die Onlinedienste und die Datenweitergabe als wichtiger wahr als die diskontierten zukünftigen Konsequenzen».<sup>926</sup> Privatsphäre und Datenschutz werden zwar als wichtig befunden, diese Erkenntnis spiegelt sich jedoch nicht zwangsläufig auch im Verhalten der betroffenen Personen im Umgang mit ihren Daten wider.<sup>927</sup> SCHWEITZER weist darauf hin, dass «Leistung gegen Daten»-Modelle von den betroffenen Personen als kostenlos wahrgenommen werden und deshalb eine Sogwirkung entfalten.<sup>928</sup> Dazu kommt, dass die Betroffenen kaum die Reichweite der Datenbearbeitung überblicken können, die datenschutzrechtlichen Grundsätze oft nicht eingehalten werden und die Rechtsdurchsetzung vielfach schwierig ist.<sup>929</sup> Die Möglichkeit, sich selbst betreffende Personendaten zu kommerzialisieren, und der Umstand, dass «globale Datenbestände bislang ungeahnten Ausmasses in der Hand weniger Grossunternehmen»<sup>930</sup> liegen, mindern dementsprechend den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen.

Das höchste Schutzniveau für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wäre wohl erreicht, wenn Personendaten gar nicht kommerzialisiert werden dürften und Datenbearbeitungen in nur engen Grenzen erlaubt wären.<sup>931</sup> Wären Verträge über die Nutzung von Personendaten per se unzulässig, erübrigte sich damit auch die Frage nach einem geeigneten schuldrechtlichen Rahmen für den (primären) Datenhandel.

<sup>922</sup> BECKER, JZ 2017, S. 170; vgl. SATTLER, *Datenschuldrecht*, S. 218 f.

<sup>923</sup> METZGER, *AcP* 2016, S. 818; dazu auch KÜHLING, S. 170 f.; VON LEWINSKI, *Wert von personenbezogenen Daten*, S. 218; SATTLER, *Datenschuldrecht*, S. 218 f.; SPECHT, *DGRI* 2017, N 5; EGGERS/HAMILL/ALI, S. 21; HOFMANN, *Richtlinie Digitale Inhalte*, S. 166; vgl. JENTZSCH/PREIBUSCH/HARASSER, S. 8 f.; LANGHANKE/SCHMIDT-KESSEL, *EuCML* 2015, S. 219.

<sup>924</sup> KILIAN, *CRi* 2012, S. 172; vgl. SCHNEIDER, S. 127.

<sup>925</sup> ENGELS, *IW-Trends* 2/2018, S. 5.

<sup>926</sup> ENGELS, *IW-Trends* 2/2018, S. 5.

<sup>927</sup> ENGELS, *IW-Trends* 2/2018, S. 5; SATTLER, *Personality*, S. 40; zum Ganzen auch METZGER, *AcP* 2016, S. 830 f. m. w. N.; BUCHNER, *Informationelle Selbstbestimmung*, S. 183.

<sup>928</sup> SCHWEITZER, S. 276, mit Beschreibung des sog. «free effect», wonach Nutzer bevorzugt auf die kostenlose Leistung zurückgreifen, auch wenn der zusätzliche Nutzen eines alternativen entgeltlichen Angebots höher ist als der zu bezahlende Preis, siehe auch S. 291.

<sup>929</sup> Dazu § 5.

<sup>930</sup> SCHNEIDER, S. 118.

<sup>931</sup> Vgl. BUCHNER, *Informationelle Selbstbestimmung*, S. 183; BUCHNER, *DGRI* 2011, S. 59.

Ein derart hohes Schutzniveau entspricht allerdings nicht der Realität und neben den Interessen der Wirtschaft wohl auch nicht den Interessen der Betroffenen.<sup>932</sup> Das Datenschutzrecht wurde zwar originär zum Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen geschaffen und war nicht für eine Kommerzialisierung von Personendaten gedacht.<sup>933</sup> Allerdings sollen die betroffenen Personen mithilfe des Datenschutzrechts ja gerade über informationelle Selbstbestimmung verfügen und damit über die Nutzung und Verbreitung sie betreffender Daten selbst bestimmen können.<sup>934</sup> Ein zu starker Paternalismus erscheint vor diesem Hintergrund nicht angebracht.<sup>935</sup> Dies wurde auch vom Bundesrat erkannt, welcher den Datenschutz zwar stärken, aber dadurch nicht die «Teilhabe von Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft an den neuen Kommunikationstechnologien und die weitere technologische Entwicklung gefährden» möchte.<sup>936</sup> Zudem gibt es wirtschaftliche Gründe, die für ein Zulassen des Handels mit Personendaten sprechen. Je stärker die Kommerzialisierung von Personendaten erlaubt – und damit das Interesse am Handel mit Daten betont – wird, desto schwächer wird jedoch der Persönlichkeitsschutz.<sup>937</sup>

Welches Mass an Kommerzialisierung und Handel von Personendaten zugelassen werden soll, ist eine gesellschaftliche bzw. politische Entscheidung, welche vorliegend nicht abschliessend beantwortet werden kann. Jedenfalls sollte aber auch bei denjenigen Vertragsverhältnissen, welche den Bezug einer Leistung gegen die Nutzung von Daten vorsehen, auf einen angemessenen Persönlichkeitsschutz und Transparenz geachtet werden.<sup>938</sup> Bei solchen Geschäften besteht immerhin die Möglichkeit, den Persönlichkeitsschutz und den Datenhandel in Ausgleich bringen zu können.<sup>939</sup>

Beim Ermöglichen und Fördern einer Datenwirtschaft und eines Datenschuldrechts muss es letzten Endes außerdem darum gehen, faire Bedingungen und gleich lange Spiesse für die Marktteilnehmer zu schaffen.<sup>940</sup> Betroffene Personen können in Monopolen oder Oligopolen keine realistischen Entscheidungen treffen.<sup>941</sup> Dennoch

<sup>932</sup> WEICHERT, NJW 2001, S. 1466 f.; vgl. BUCHNER, Informationelle Selbstbestimmung, S. 179; DIVSI, Daten als Handelsware, S. 41, 76, 80; HEUN/ASSION, CR 2015, S. 813; SATTLER, Datenschuldrecht, S. 231 f.; vgl. SPECHT, DGRI 2017, N 11; vgl. auch BGE 138 II 346, 372, E. 10.6.6, wonach ein totaler Schutz nicht gewährleistet werden kann, da Personendaten in der heutigen Gesellschaft faktisch in die soziale Realität eingebunden sind.

<sup>933</sup> SPECHT, GRUR Int. 2017, S. 1041.

<sup>934</sup> Vgl. BSK DSG-MAURER-LAMBROU/STEINER, Art. 4 N 3; Urteil des BGER 1C\_230/2011 vom 31.05.2012, E. 8.2; vgl. auch SATTLER, GRUR-Newsletter 01/2017, S. 7, m. H. auf die Privatautonomie; sowie SATTLER, Personality, S. 39: «minimum degree of control»; BUCHNER, DGRI 2011, S. 55.

<sup>935</sup> Ähnlich DIVSI, Daten als Handelsware, S. 41; WEICHERT, NJW 2001, S. 1467; vgl. auch BRÄUTIGAM, MMR 2012, S. 637; BUCHNER, Informationelle Selbstbestimmung, S. 184; zu Paternalismus z. B. EIDENMÜLLER, S. 358 ff.

<sup>936</sup> BGE 138 II 346, 373, E. 10.6.6.

<sup>937</sup> Vgl. SPECHT, Konsequenzen der Ökonomisierung, N 258; siehe auch den Hinweis auf die Gefahren des Datenhandels für den Persönlichkeitsschutz in SCHULZ, S. 287.

<sup>938</sup> SPECHT, GRUR Int. 2017, 1040, 1047.

<sup>939</sup> Vgl. SATTLER, JZ 2017, S. 1040 f.; KILIAN, CRi 2012, S. 171; METZGER, AcP 2016, S. 864; BECKER, JZ 2017, S. 171; SPECHT, DGRI 2017, N 54; dazu HOFMANN, ZGE 2010, S. 4.

<sup>940</sup> Vgl. WEICHERT, NJW 2001, S. 1468.

<sup>941</sup> KILIAN, CRi 2012, S. 174; zur Monopolbildung z. B. DIVSI, Daten als Handelsware, S. 26 f.;

müssen sie eine realistische Entscheidungsfreiheit haben, wozu namentlich unabdingbar ist, dass ihnen faire, übersichtliche Vertragsbedingungen und Wahlmöglichkeiten für die Handelbarkeit und Nutzung der sie betreffenden Daten gewährt werden.<sup>942</sup> Im Verhältnis zwischen Unternehmen und den von Daten betroffenen Personen geht es also nicht nur um Themen des Datenschutzes, sondern auch um Fairness bei Geschäften mit Daten.<sup>943</sup>

### III. Das Verhältnis zwischen Datenhandel und Wertbeteiligung

Das dritte Spannungsverhältnis ist jenes zwischen dem Datenhandel und einer Beteiligung der betroffenen Personen am Wert der Daten. Es erscheint schwierig, das individuelle Interesse der Betroffenen an einer Beteiligung am Wert der sie betreffenden Daten mit einer funktionierenden Datenwirtschaft in Einklang zu bringen. Es bestünde das Risiko, funktionierende Märkte mit einer solchen Beteiligung zu stören und den Wettbewerb zu hemmen.<sup>944</sup> Dazu kommen die vielen praktischen Probleme der Beteiligung am Wert der Daten, welche unnötige Kosten verursachen könnten.<sup>945</sup> Schliesslich sollen mit Reformbestrebungen Hindernisse für den Handel ja eher abgebaut als aufgebaut werden.<sup>946</sup> Das Eingreifen des Gesetzgebers sollte gerade auf die Bereiche der sich neu und dynamisch entwickelnden Märkte begrenzt sein, wo es unabdingbar erscheint.<sup>947</sup>

### IV. Abwägungsüberlegungen

Im Hinblick auf eine mögliche Rechtsfortbildung ist man früher oder später dazu gezwungen, die miteinander in einem Spannungsverhältnis stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies ist angesichts des dargelegten Spannungsdreiecks keine leichte Aufgabe.<sup>948</sup>

Zunächst ist die grundsätzliche Frage zu stellen, ob die Kommerzialisierung von Personendaten zukünftig überhaupt zugelassen werden sollte. Angesichts der faktischen Entwicklungen, welche weder rückgängig zu machen noch aufzuhalten sind, und der grundsätzlichen Bereitschaft der Betroffenen zur Kommerzialisierung sie betreffender Daten, wird ein gänzlich Verbot nicht realisierbar sein – auch, wenn

PAAL, S. 145.

<sup>942</sup> KILIAN, CRi 2012, 169, 174; METZGER, AcP 2016, S. 823 f., 828; vgl. SCHWEITZER, S. 278 f.

<sup>943</sup> ZECH, GRUR 2015, S. 1153; vgl. WEICHERT, NJW 2001, S. 1468; SATTLER, Datenschuldrecht, S. 220. Vgl. auch KERBER, GRUR Int. 2016-1, S. 641, 645, welcher ökonomischen Forschungsbedarf hinsichtlich der Frage, wo und in welcher Ausgestaltung Datenschutz in digitalen Märkten zweckdienlich ist, feststellt.

<sup>944</sup> Ähnlich DREXL et al., Positionspapier MPI 2016, Ausschlusslichkeits- und Zugangsrechte an Daten, S. 3; KERBER, GRUR Int. 2016-1, S. 646.

<sup>945</sup> Vgl. KERBER, GRUR Int. 2016-1, S. 645 f.; vgl. METZGER, AcP 2016, S. 828.

<sup>946</sup> Vgl. Mitteilung EU-Kommission, Datenwirtschaft, S. 5; SCHWEITZER/PEITZ, NJW 5/2018, S. 280; HOFMANN, Richtlinie Digitale Inhalte, S. 163, m.H. auf das Ziel der Digitale Inhalte-Richtlinie.

<sup>947</sup> Ähnlich SCHWEITZER/PEITZ, NJW 5/2018, S. 280.

<sup>948</sup> SCHNEIDER, S. 115, weist zudem darauf hin, dass gesetzgeberische Entscheidungen «trotz erheblicher prognostischer Unsicherheiten über die weitere Entwicklung» getroffen werden müssen.

insbesondere Datenschutzexperten sich unter Umständen nur schwer mit dieser Ansicht anfreunden können.<sup>949</sup>

Damit ist die Frage, welches Ausmass der Kommerzialisierung von Personendaten möglich sein sollte, allerdings noch nicht beantwortet. Hierbei muss diskutiert werden, wie viel Paternalismus als notwendig angesehen wird, d. h. inwieweit die von Daten Betroffenen (auch) vor sich selbst geschützt werden sollten.<sup>950</sup> Diese Frage stellt sich insbesondere bei Berücksichtigung des «Privacy Paradox». Denkbar wäre auch, Personendaten in feinere Kategorien zu unterteilen als bisher und die Kommerzialisierung nur (oder, je nach Sichtweise, immerhin) für einige davon zu erlauben. Damit einhergehend muss zudem untersucht werden, welche Massnahmen dazu geeignet sind, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken.

Als nächster Schritt müssten die Sekundärmärkte für Personendaten betrachtet werden. Der Handel von Personendaten auf Sekundärmärkten funktioniert aktuell grundsätzlich, auch wenn er vergleichsweise schwach ausgeprägt ist. Dies liegt an den durch das geltende Datenschutzrecht gesetzten Grenzen, einer gesetzgeberischen Entscheidung zugunsten des als höherrangig gewerteten Persönlichkeitsrechtsschutzes.<sup>951</sup> Fraglich ist, ob ein Sekundärhandel mit Personendaten – oder z. B. spezifischer Kategorien von Personendaten – weniger begrenzt werden sollte. Diese Thematik ist wohl mit einem kritischen Hinterfragen der (generellen) freien Widerrufbarkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung verbunden.

Schliesslich wird die Problematik diskutiert werden müssen, wie Personendaten als Vertragsgegenstand und insbesondere damit einhergehende Leistungsstörungen behandelt werden sollen. Auch hier sind Regeln denkbar, welche entweder die Schutzfunktion des Datenschutzrechts mehr betonen oder das Interesse am Datenhandel schwerer gewichten. Wichtig ist, dass dies Entscheidungen sind, welche früher oder später getroffen werden müssen.

Am Ende ist es vor allem eine gesellschaftliche bzw. politische Entscheidung, wie insbesondere die aufgezeigten Fragestellungen beantwortet werden sollen.<sup>952</sup> Je nachdem, welche der dargestellten Interessen schwerer gewichtet werden, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden.

Insgesamt lässt sich meines Erachtens festhalten, dass der Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen auf jeden Fall gewährleistet werden, die Realität der Datenwirtschaft jedoch ebenfalls berücksichtigt werden sollte. Da die Argumentation für das Interesse der Betroffenen an einer Beteiligung am Wert der Daten wenig überzeugt und praktische Umsetzungsprobleme aufweist, könnte dieses Interesse gut unberücksichtigt gelassen werden. Es ist ausserdem zu fordern, dass die Sensibilisierung der Bevölkerung für Datenschutzthemen gefördert wird.<sup>953</sup> Insbesondere muss

---

<sup>949</sup> So haben Datenschützer gem. SCHWEITZER, S. 274, «gegen das Konzept «Daten als Entgelt» [...] ganz grundsätzliche Einwände erhoben». Der Europäische Datenschutzbeauftragte lehnt die Behandlung von Personendaten als Wirtschaftsgut entschieden ab, EDSB, Opinion 4/2017, S. 7 ff.; dazu auch SATTLER, Datenschuldrecht, S. 216, 221.

<sup>950</sup> Ebenso FAUST, S. 92; ähnlich SPECHT, ODW 2017, S. 126; SATTLER, Datenschuldrecht, S. 231.

<sup>951</sup> SCHWEITZER/PEITZ, NJW 5/2018, S. 276; SCHWEITZER/PEITZ, Discussion Paper, S. 40; vgl. SPECHT, ODW 2017, S. 126.

<sup>952</sup> Ähnlich SPECHT, ODW 2017, S. 126.

<sup>953</sup> SPECHT, GRUR Int. 2017, S. 1042; vgl. METZGER, AcP 2016, S. 830 f. und 865; vgl. auch BECKER, JZ 2017, S. 174.

den Betroffenen bewusst werden, dass ihre Daten einen Wert haben, auch wenn sie häufig kaum abschätzen können, wie gross dieser konkret sein mag.<sup>954</sup>

**Open Access** Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

---

<sup>954</sup> METZGER, AcP 2016, S. 830; SCHEUCH, S. 54; vgl. VON LEWINSKI, Wert von personenbezogenen Daten, S. 219.